



Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken



Mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wird ein Maßnahmenpaket beraten, das den Verbraucherschutz und den Schutz von Kleingewerbetreibenden insbesondere in den Bereichen des Inkassos, der Telefonwerbung sowie des Abmahnwesens verbessert wird.

Unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen sind immer wieder Gegenstand von Bürgerbeschwerden. Das Verbraucherschutzpaket wird künftig bestimmte unseriöse Geschäftsmethoden und Rechtsmissbrauch verhindern. Das ist auch im Interesse der Wirtschaft, da es hilft, verlorenes Vertrauen in den Geschäftsverkehr wieder zu gewinnen.

Werbeanrufe sind bereits jetzt nur erlaubt, wenn der Verbraucher ausdrücklich vorher eingewilligt hat. Dennoch gibt es im Bereich der Telefonwerbung weitere Probleme, insbesondere im Gewinnspielbereich. Der Gesetzentwurf enthält daher Regelungen, die darauf abzielen, belästigenden Telefonanrufen in diesem Bereich dadurch den Boden zu entziehen, dass Verbraucher bereits beim Abschluss von Verträgen über Gewinnspieldienste besser geschützt werden. Solche Verträge unterliegen in Zukunft der Textform, sie können dann nicht mehr telefonisch geschlossen werden. Außerdem sollen in Zukunft nicht nur - wie schon bisher - unerlaubte Werbeanrufe einer natürlichen Person mit einer Geldbuße geahndet werden können, sondern auch solche unerlaubten Werbeanrufe, die unter Einsatz einer automatischen Anrufmaschine erfolgen. Die Bußgeldobergrenze für unerlaubte Werbeanrufe soll von 50 000 Euro auf 300 000 Euro angehoben werden.

Abmahnungen sind ein sinnvolles Instrument, um Rechtsverstöße ohne Prozess zu bereinigen. Im Urheber- und Wettbewerbsrecht wird dieses Instrument aber zum Teil missbraucht: Das Internet wird gezielt nach Rechtsverstößen durchsucht und auch Bagatelverstöße werden dann mit unverhältnismäßig hohen Kostenfolgen abgemahnt. Der Gesetzentwurf soll diese Praxis eindämmen.

Im Urheberrecht wird missbräuchlichen Abmahnungen durch einen niedrigen Regelstreitwert für Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegenüber Privatpersonen der finanzielle Anreiz genommen. Von diesem Regelstreitwert kann nach unten oder oben nur abgewichen werden, wenn dieser Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist. Außerdem soll durch die Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem missbräuchlich Abmahnenden gestärkt werden. Der Abgemahnte soll den Ersatz seiner Rechtsverteidigungskosten verlangen können, wenn die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam war. Der Gesetzentwurf enthält außerdem Anforderungen an den Inhalt von Abmahnungen. Der Abgemahnte soll aus dem Abmahnschreiben erkennen können, wessen Rechte er durch welche Handlung verletzt haben soll und wie sich die geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

(weiter auf Seite 2)

Foto: gorby/pixelio.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



in dieser Woche habe ich als kleingartenpolitischer Berichterstatter der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag an der Festveranstaltung zum 30-jährigen Jubiläum des Bundeskleingartengesetzes teilgenommen.

Dieses ist das sogenannte Grundgesetz des Kleingartenwesens in Deutschland – es hat sich seit seiner Einführung am 1. April 1983 voll und ganz bewährt: So sorgt es mit seinen Eckpfeilern der Pachtzinsbegrenzung und dem Kündigungsschutz dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Einkommen die Kleingartenidee verwirklichen können, unsere Gärten also für alle Schichten der Bevölkerung bezahlbar bleiben. Es ist folglich ein Schutzgesetz, das auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde.

Damit dies Gesetz auch in Zukunft Bestand hat, sollte an den Grundfesten nicht gerüttelt werden! Eine zeitgemäße Interpretation mit aktuellen Veränderungsbegehren kann auch im Sinne guter Subsidiarität auf lokaler Ebene erfolgen. Vielfach sind die Kommunen in der Rolle der Verpächter. Und sie erfreuen sich durch die Arbeit der Kleingärtner vielfältiger Vorteile, wie ich es im Gespräch des Bezirksverbands der Kleingärtner im Kreis Warendorf mit den Bürgermeistern kürzlich nochmals bestätigt bekommen habe.

Diese und weitere Themen und Termine begleiteten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Gespräch mit Schülern der Berufspraxisstufe der Vinzenz-von-Paul-Schule Beckum
- Berichterstattung in der Landesgruppe NRW der CDU-Abgeordneten zum Bundesverkehrswegeplan
- Gesprächsrunde beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Teilnahme als Vertreter der Unionsfraktion bei einem Treffen der „Commission Mobilité 21“ mit französischen Parlamentariern zur Infrastrukturfinanzierung
- Gespräch zum Thema Öffentlich-Private Partnerschaften mit dem „Behördenpiegel“

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters und möchte Sie zudem auf meine Homepage www.cdu-sendker.de hinweisen.

Ihr

Reinhold Sender MdB



Koalition beschließt Rechtsrahmen für die Honorarberatung

Neue Form der unabhängigen Anlageberatung

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) beschlossen. Mit dem Gesetz werden die Anlegerrechte gestärkt und mehr Transparenz in der Anlageberatung geschaffen. Hierzu erklärt der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Klaus-Peter Flosbach MdB:

„Kunden wurden und werden oftmals schlecht oder falsch über Finanzinstrumente beraten. Eine Ursache liegt insbesondere darin, dass das Interesse des Beraters an seiner Provision Grund für eine bestimmte Empfehlung ist und nicht die Interessen des Kunden. Mit dem Honoraranlageberatungsgesetz schaffen wir den Rechtsrahmen für eine neue Form der unabhängigen Anlageberatung. Damit stärken wir die Anlegerrechte und schaffen mehr Transparenz in der Anlageberatung: Der Kunde hat künftig die Wahl, ob er eine Anlageberatung gegen Honorar oder weiterhin eine provisionsgestützte Anlageberatung in Anspruch nimmt. Das Gesetz reiht sich damit in eine Reihe von anlegerschützenden Gesetzesinitiativen ein, die wir in den letzten vier Jahren auf den Weg gebracht haben.“

Hintergrund:

In Deutschland wird die Anlageberatung derzeit hauptsächlich in Form der provisionsgestützten Anlageberatung erbracht. Die provisionsgestützte Anlageberatung wird regelmäßig durch Zuwendungen vergütet, die der Anlageberater von Anbietern oder Emittenten der Finanzprodukte erhält. Trotz der bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen ist den Kunden dieser Zusammenhang häufig nicht bewusst. Durch eine gesetzliche Ausgestaltung der honorargestützten Anlageberatung soll mehr Transparenz über die Form der Vergütung der Anlageberatung geschaffen werden, damit sich der Kunde künftig bewusst für die provisionsgestützte Anlageberatung oder für die nicht-provisionsgestützte Honorar-Anlageberatung entscheiden kann.

Foto: Wolfgang Weiss

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Teil 2):

Auch im Wettbewerbsrecht werden die Gegenstands- und Streitwerte so angepasst, dass die Abmahnkosten in einem vernünftigen Rahmen bleiben. Der sogenannte fliegende Gerichtsstand wird stark eingeschränkt. Damit wird verhindert, dass der Abmahnende sich das Gericht nach eigenem Gutdünken aussuchen kann. Für missbräuchliche Abmahnungen wird ein Gegenanspruch des Abgemahnten auf Ersatz der Rechtsverteidigungskosten geschaffen.

Auch für den Inkassobereich enthält der Gesetzentwurf Regelungen: Seriöses Inkasso ist ein wichtiges Instrument, um berechnete Forderungen beizutreiben. Unseriöse Unternehmen machen Ansprüche geltend, die gar nicht bestehen. Oft bleibt bewusst unklar, wer hinter der geltend gemachten Forderung steht. Den Adressaten werden immer wieder überhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Solchen Praktiken soll der Boden entzogen werden:

Neue Darlegungs- und Informationspflichten stellen sicher, dass aus dem Inkassoschreiben eindeutig zu entnehmen ist, für wen das Inkassounternehmen arbeitet, worauf die geltend gemachte Forderung beruht und wie sich die Inkassokosten berechnen. Neue Bußgeldtatbestände und die Anhebung des Höchstsatzes von 5 000 Euro auf 50 000 Euro sollen die Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöse Unternehmen im In- und Ausland stärken.

Außerdem soll eine einfache und transparente Kostenerstattungsregelung verhindern, dass Verbraucher überzogene Inkassokosten zahlen. Derzeit gibt es keine klare Regelung, bis zu welcher Höhe Inkassokosten geltend gemacht werden können. Mit der Einführung von Inkasso-Regelsätzen kann jeder Verbraucher sofort erkennen, bis zu welcher Höhe Inkassokosten regelmäßig erstattungsfähig sind. Eine faire, dem tatsächlichen Aufwand angemessene Staffelung der Kosten nimmt unseriösen Geschäftemachern den Anreiz.

Impressum:

Ausgabe Nr. 07/2013
18. April 2013

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P:

Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck